

Anhang 4

Schwerpunkt Forensische Psychiatrie und Psychotherapie

1. Allgemeines

1.1 Umschreibung des Fachgebietes

Das Fach forensische Psychiatrie und Psychotherapie ist ein Teilgebiet der Psychiatrie und Psychotherapie, in welchem wissenschaftliche und klinische Erkenntnisse auf rechtliche Fragestellungen angewendet werden. Sie umfasst psychiatrische Forschung, Klinik und Lehre im Kontext von Strafrecht, Straf- und Massnahmenvollzug, Zivilrecht und Versicherungsrecht.

Dieser Tätigkeitsbereich erfordert spezifische Fachkenntnisse und Fähigkeiten, die über den Inhalt der Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie hinausgehen.

Die forensische Psychiaterin und Psychotherapeutin oder der forensische Psychiater und Psychotherapeut ist eine Fachärztin oder ein Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, die oder der sich zusätzlich als Schwerpunkt ihrer oder seiner Tätigkeit auf forensisch-psychiatrische Begutachtungen und Behandlungen konzentriert. Sie oder er stellt sein spezifisches Wissen anderen Fachleuten, Institutionen und der Bevölkerung zur Verfügung. Dabei arbeitet sie oder er eng mit anderen Disziplinen, insbesondere mit der Jurisprudenz, zusammen.

1.2 Ziele der Weiterbildung

Die Weiterbildung in forensischer Psychiatrie soll die Kandidatin oder den Kandidaten befähigen, selbständig forensisch-psychiatrische Gutachten zu erstellen und - unter Einhaltung der spezifischen ethischen und standesrechtlichen Regeln - forensisch-psychiatrische Behandlungen, insbesondere Psychotherapien, durchzuführen.

2. Dauer, Gliederung und weitere Bestimmungen

2.1 Dauer und Gliederung der Weiterbildung

Die fachspezifische Weiterbildung dauert 2 Jahre, die an anerkannten forensisch-psychiatrischen Weiterbildungsstätten absolviert werden müssen.

Maximal 1 Jahr kann im Rahmen der Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt Psychiatrie und Psychotherapie absolviert werden.

Maximal 6 Monate können in anerkannten Arztpraxen angerechnet werden (vgl. Ziffer 5.2.2).

2.2 Weitere Bestimmungen

2.2.1 Geforderter Facharztstitel

Voraussetzung für den Erwerb des Schwerpunktes ist der Facharztstitel für Psychiatrie und Psychotherapie.

2.2.2 Theoretische Weiterbildung

Die theoretische Weiterbildung umfasst 180 Credits gemäss Lernzielkatalog. Nachzuweisen ist die Absolvierung von folgenden Unterrichtseinheiten:

- Propädeutische Grundlagen (40 Credits): Ethische und staatsrechtliche Begriffe, juristische Konzepte, allgemeine Gutachtentechnik sowie Grundlagen forensisch-psychiatrischer Behandlungen.
- Fachspezifischer Unterricht: Erwerb vertiefter Kenntnisse in den Bereichen zivil-, straf- und versicherungsrechtliche Begutachtungen sowie forensisch-psychiatrische Therapien (80 Credits, davon mindestens 20 in Form von Seminaren und Workshops und mindestens 20 in Form von theoretischem Unterricht).
- Besuch von durch die Schweizerische Gesellschaft für Forensische Psychiatrie (SGFP) anerkannten Fortbildungsveranstaltungen wie Kongressen, Seminaren und Workshops (60 Credits).

Die SGFP publiziert eine Liste der anerkannten Veranstaltungen. Sie entscheidet im Einzelfall auf Gesuch über die Anerkennung von Weiterbildungseinheiten, die nicht auf dieser Liste stehen. Es wird empfohlen, die Gesuche vor Antritt der Weiterbildung bei der SGFP einzureichen.

Die Credits für die theoretische Weiterbildung können – im Gegensatz zu den Anforderungen der Ziffern 2.2.4 bis 2.2.6 – nicht gleichzeitig für den Facharztstitel und den Schwerpunkt angerechnet werden.

Die Leiterin oder der Leiter der Weiterbildungsstätte bestätigt den Kandidatinnen und Kandidaten ohne Facharztstitel (separate Bestätigung oder in den Bemerkungen des SIWF-Zeugnisses), wie viele Gutachten, forensisch-psychiatrische Therapien und Supervisionsstunden auch für den Schwerpunkt angerechnet und im nächsten SIWF-Zeugnis für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie nacherfasst werden können.

2.2.3 Wissenschaftliche Arbeit

Die oder der Kandidat ist Erst- oder Letztautorin /-autor(im Sinne eines Arbeitsgruppenleiters) einer wissenschaftlichen peer-reviewed Publikation auf dem Gebiet der forensischen Psychiatrie. Alternativ wird auch eine Dissertation zu einem forensisch-psychiatrischen Thema oder ein Vortrag als Erstautorin oder Erstautor an einem wissenschaftlichen forensisch-psychiatrischen Kongress akzeptiert.

2.2.4 Gutachten

Bei Abschluss der Weiterbildung muss die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 20 supervidierte strafrechtliche Gutachten und 10 Gutachten aus anderen Rechtsgebieten (ohne Notwendigkeit der Supervision durch Schwerpunkttitelträgerin oder Schwerpunkttitelträger) nachweisen.

Der Gutachtensupervisorin oder dem Gutachtensupervisor muss die vollständige Version des Gutachtens vorgelegt werden. Für jedes supervidierte Gutachten wird eine Supervisionsstunde angerechnet.

2.2.5 Forensisch-psychiatrische Therapien

Es müssen mindestens 10 supervidierte forensisch-psychiatrische Therapien à mindestens 20 Sitzungen nachgewiesen werden.

Nachzuweisen sind ferner mindestens 20 Therapie-Supervisionsstunden.

2.2.6 Forensisch-psychiatrische Supervisionen

Zusätzlich zu den je 20 Gutachten- und Therapiesupervisionen muss die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 10 weitere forensisch-psychiatrische Supervisionen nachweisen. Diese können sich auf Gutachten aller Rechtsgebiete oder auf forensisch-psychiatrische Therapien beziehen.

2.2.7 Anforderungen an die Supervisoren

Alle Supervisorinnen und Supervisoren für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie sind Trägerin oder Träger des Facharztstitels für Psychiatrie und Psychotherapie mit dem Schwerpunkt Forensische Psychiatrie und Psychotherapie bzw. mit gleichwertiger Weiterbildung (vgl. Art. 39 WBO). Sie weisen die erfüllte Fortbildungspflicht gemäss den Anforderungen der SGPP nach. Für die Kontrolle der Qualifikation ist die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Weiterbildungsstätte verantwortlich.

2.2.8 Teilzeit

Die gesamte Weiterbildung kann in Teilzeit (mindestens 50%-Pensum) absolviert werden (Art. 32 WBO).

2.2.9 Weiterbildung im Ausland

Ausländische Weiterbildung ist im Rahmen von Art. 33 WBO anrechenbar. Wenn die Weiterbildung ganz oder teilweise im Ausland absolviert wurde, muss ein Jahr Weiterbildung oder Tätigkeit in leitender Stellung an einer anerkannten Weiterbildungsstätte in der Schweiz absolviert werden. In diesem Jahr hat sich die Bewerberin oder der Bewerber mit dem Schweizer Recht vertraut zu machen.

3. Inhalt der Weiterbildung

3.1 Allgemeines

Die Weiterbildung berücksichtigt gleichwertig die Bereiche Begutachtungen und forensisch-psychiatrische Therapien in ihren psychischen, sozialen und biologischen Dimensionen. Inhaber des Schwerpunkttitels sind fähig, selbständig auch komplexe forensisch-psychiatrische Gutachten zu erstellen und Therapien durchzuführen.

3.2 Lernzielkatalog

Der Kandidat erwirbt die unter 3.2.1 und 3.2.2 genannten Kenntnisse und Fertigkeiten.

3.2.1 Kenntnisse

3.2.1.1 Allgemeine Kenntnisse

- Geschichte der forensischen Psychiatrie
- kriminologische Grundlagen
- Ethische und standesrechtliche Begriffe der forensischen Psychiatrie
- Grundlagen des Patientenrechts
- Opferwissenschaft (Viktimologie)
- Definition der Rolle der Psychiaterin und Psychotherapeutin / des Psychiaters und Psychotherapeuten in ihrer / seiner Funktion als Experte / Experte, Therapeutin / Therapeut und im Dienste Dritter (z.B. Versicherungen)
- Berufs- und Arztgeheimnis

3.2.1.2 Juristische Basiskenntnisse

- Grundkenntnis des Schweizerischen Straf- und Massnahmenrechts
- Grundkenntnis des Schweizerischen Zivilrechts
- Grundkenntnis des Sozial- und Privatversicherungsgesetzes (besonders IV, AHV, Unfallversicherung, Krankenversicherung)
- Grundkenntnis des Schweizerischen Jugendstrafrechts

3.2.1.3 Strafrecht

- Strafrechtstheorien
- Schuld und Schuldfähigkeit
- Grundzüge des Strafprozesses
- Tatbestand
- Vollzugsplanung und Lockerung

3.2.1.4 Zivilrecht

- Regelungsbereich
- Ablauf des Zivilprozesses
- zivilrechtliche Schlüsselbegriffe
- Kenntnis der Auswirkungen einer fürsorglichen Freiheitsentziehung, der Rolle des Vormundes, einer Vormundschaft, einer Beistandschaft, einer Beiratschaft und der Voraussetzungen für deren Aufhebung
- Grundkenntnisse über Ehe- und Scheidungsrecht

3.2.1.5 Versicherungsrecht

- Grundkenntnisse über das Versicherungsrecht
- Kausalitätslehre im Sozialrecht
- Kenntnis der wichtigen sozialrechtlichen Begriffe

3.2.1.6 Forensisch-psychiatrische Therapien

- Rechte und Pflichten des Therapeuten bei strafrechtlichen Massnahmen
- Berufsgeheimnis und Behandlungsverträge
- Arbeitsweise von interdisziplinären Fachkommissionen
- Organisation des Strafvollzugs
- Vielfalt und Integration der therapeutischen Modelle
- Probleme von Einzelhaft und Hungerstreik
- Unterschiede zwischen psychiatrischen Behandlungen im Gefängnis, im Massnahmenvollzug und in Gefängnisspitälern

3.2.2 Fertigkeiten

3.2.2.1 Grundfertigkeiten

Die forensische Psychiaterin oder der forensische Psychiater beherrscht die Beurteilung von:

- Handlungs- und Urteilsfähigkeit
- Schuldfähigkeit
- Prognose und Risikokalkulation
- Simulation
- Arbeitsfähigkeit
- Behinderung
- Kinderschutzaspekten
- strafrechtlichen Massnahmen bei Jugendlichen
- Glaubhaftigkeit

3.2.2.2 Allgemeine Gutachtentechnik

Die forensische Psychiaterin oder der forensische Psychiater kann:

- die Aufgaben und die Rolle der / des Sachverständigen fachgerecht wahrnehmen
- Gutachten erstellen, die den üblichen Qualitätsstandards und den juristischen Anforderungen genügen
- eine forensisch-psychiatrische Untersuchung planen
- Akten und Vorberichte auswerten
- eine forensisch-psychiatrische Exploration fachlich einwandfrei durchführen
- die Indikation für Zusatzuntersuchungen stellen
- Fremdauskünfte verwerten
- forensisch relevante Persönlichkeitsmerkmale erfassen und darstellen
- eine Diagnose nachvollziehbar herleiten und darstellen
- rechtsrelevante Begriffe umsetzen
- Antworten auf gutachterliche Fragen korrekt formulieren
- multidisziplinäre Gutachten erstellen
- gutachterliche Erkenntnisse vor Gericht erläutern

3.2.2.3 Zivilrechtlicher Bereich

Die forensische Psychiaterin oder der forensische Psychiater kann:

- die Handlungs- und Urteils- und Testierfähigkeit einschätzen
- die Notwendigkeit vormundschaftlicher Massnahmen beurteilen
- beurteilen, ob die Voraussetzungen für eine fürsorgerische Freiheitsentziehung erfüllt sind

3.2.2.4 Versicherungsrechtlicher Bereich

Die forensische Psychiaterin oder der forensische Psychiater kann:

- die Arbeitsfähigkeit beurteilen
- aus medizinischer Sicht Aussagen machen zu Krankheit, Berufskrankheit, Unfall und Invalidität

3.2.2.5 Forensisch-therapeutischer Bereich

Die forensische Psychiaterin oder der forensische Psychiater kann:

- mit Situationen, in denen Behandlungspflicht besteht, umgehen
- die Indikation für Zwangsmassnahmen (zum Beispiel Fixieren und Zwangsmedikation) stellen und diese korrekt durchführen
- mit Mitarbeitenden des Strafvollzugs interdisziplinär zusammenarbeiten
- Therapieberichte erstellen, die den forensisch-psychiatrischen und juristischen Ansprüchen genügen
- die psychiatrischen Auswirkungen einer Haftsituation beurteilen
- mit Gewalt und Aggressionen umgehen
- die differenzielle Indikation von Therapiemodellen und -zielen beurteilen
- spezifische Behandlungstechniken anwenden
- spezifische Verfahren zur Behandlung von gefährlichen und rückfallgefährdeten Patientinnen / Patienten anwenden
- den Therapieerfolg beurteilen
- in der Therapie im Team zusammenarbeiten
- ergänzende Therapieverfahren einsetzen
- auf Grund von Markern das Ende der Behandlung festlegen
- Behandlungskonzepte für spezifische Diagnosen und Deliktgruppen anwenden

4. Prüfungsreglement

4.1 Prüfungsziel

In der Prüfung hat die Kandidatin oder der Kandidat nachzuweisen, dass sie oder er die die unter Ziffer 3 aufgeführten Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Sie oder er ist in der Lage, komplexe forensisch-psychiatrische Probleme zu erfassen und einer kompetenten Lösung zuzuführen.

4.2 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff entspricht dem Lernzielkatalog (Ziffer 3).

4.3 Prüfungskommission der SGFP

4.3.1 Zusammensetzung und Wahl

Die Prüfungskommission umfasst 4 Personen und setzt sich wie folgt zusammen:

- Die Präsidentin / der Präsident der Prüfungskommission
- Eine Vertreterin / ein Vertreter (in leitender Funktion) einer universitären forensisch-psychiatrischen Institution
- Eine Vertreterin / ein Vertreter (in leitender Funktion) einer SIWF-anerkannten, nicht-universitären forensisch-psychiatrischen Institution
- Eine frei praktizierende forensische Psychiaterin / ein frei praktizierender forensischer Psychiater

Die Präsidentin oder der Präsident sowie die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission werden alle vier Jahre von der Generalversammlung der SGFP gewählt. Die Präsidentin oder der Präsident hat Einsitz in den Vorstand der SGFP. Alle Mitglieder der Prüfungskommission müssen Titelträgerin oder Titelträger und ordentliche Mitglieder der SGFP sein. Die Sprachregionen der Schweiz müssen in der Prüfungskommission angemessen vertreten sein. Die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission hat den Stichtscheid.

Die Prüfungskommission kann für die Zusammenstellung der Prüfungsfragen und für die Durchführung der Prüfungen zusätzliche Expertinnen und Experten beziehungsweise Examinatorinnen und Examinatoren beziehen. Diese müssen Mitglieder der SGFP und Titelträgerin oder Titelträger, aber nicht Mitglieder der Prüfungskommission sein.

Eine wissenschaftliche Mitarbeiterin / ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des Instituts für Medizinische Lehre der Universität Bern (IML) kann als externe Beraterin oder externer Berater an den Sitzungen der Kommission teilnehmen.

4.3.2 Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

- Organisation und Durchführung der Prüfungen
- Festlegung von Prüfungsorten und -daten
- Festlegung von Prüfungsart und Umfang der Prüfung
- Vorbereitung der Prüfungsfragen und Bezeichnung von Expertinnen / Experten für deren Zusammenstellung
- Bezeichnung der Examinatorinnen / Examinatoren
- Prüfungsbewertung und Mitteilung des Prüfungsergebnisses
- Festlegung der Prüfungsgebühren
- Periodische Überprüfung und Überarbeitung des Prüfungsreglements

4.4 Prüfungsart

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen: einem theoretisch-schriftlichen und einem praktisch-mündlichen Teil.

Im theoretisch-schriftlichen Teil werden dem Kandidaten 15 MCQ (Multiple Choice Questions) vorgelegt, die er in einer Stunde zu beantworten hat. Die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission wählt die Fragen aus einer Fragensammlung aus, die die Prüfungskommission erstellt und regelmässig aktualisiert. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 10 Fragen richtig beantwortet werden.

Im praktisch-mündlichen Teil erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine ausführliche schriftliche forensisch-psychiatrische Fallgeschichte im Umfang von ca. 20-30 Druckseiten, die alle wesentlichen Aspekte eines konkreten Falles, jedoch keine Zusammenfassung und Beurteilung enthält. Ihr oder ihm wird von der Prüfungskommission vorgegeben, zu welchen Fragen er sich äussern soll. Die Kandidatin oder der Kandidat erhält 90 Minuten Zeit, um die Fallgeschichte durchzuarbeiten und eine eigene Beurteilung vorzubereiten, die er im anschliessenden Prüfungsgespräch den Examinatorinnen und Examinatoren vorträgt. Die Dauer des Fachgesprächs mit den Expertinnen und Experten beträgt ca. 60 Minuten. In diesem Prüfungsgespräch werden auch Fragen aus anderen Gebieten des Lernzielkatalogs gestellt.

4.5 Prüfungsmodalitäten

4.5.1 Prüfungssprache

Sowohl die theoretisch-schriftliche als auch die praktisch-mündliche Prüfung erfolgen auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten in deutscher, französischer oder italienischer Sprache.

4.5.2 Zeitpunkt der Prüfung

Die Prüfung darf frühestens im zweiten Jahr der reglementarischen Weiterbildung angetreten werden. Zum praktisch-mündlichen Teil wird zugelassen, wer den theoretisch-schriftlichen Teil der Prüfung bestanden hat.

4.5.3 Zeit und Ort der Prüfung

Der theoretisch-schriftliche Teil der Prüfung wird einmal jährlich zentral durchgeführt. Der praktisch-mündliche Teil der Prüfung wird nach Bedarf dezentral durchgeführt.

Prüfungsort, Datum, Einschreibetermin, Prüfungsgebühren und Zulassungsbedingungen sowie zusätzliche Anmeldemodalitäten werden mindestens 6 Monate im Voraus in der Schweizerischen Ärztezeitung sowie auf der Website der SGFP publiziert.

4.5.4 Protokolle

Falls die Kandidatin oder der Kandidat damit einverstanden ist, wird die praktisch-mündliche Prüfung auf Tonträger aufgezeichnet; in diesem Fall wird lediglich ein Kurzprotokoll erstellt. Andernfalls wird ein ausführliches schriftliches Protokoll angefertigt. Bei bestandener Prüfung werden Tonträger und schriftliche Aufzeichnungen vernichtet, sobald der Kandidatin oder dem Kandidaten die Urkunde über den Schwerpunkttitel ausgehändigt worden ist. Bei Nichtbestehen der Prüfung werden die Unterlagen solange aufbewahrt, bis der Entscheid über das Nichtbestehen rechtskräftig geworden ist.

4.5.5 Prüfungsgebühren

Für die Teilnahme an der Prüfung wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Prüfungsgebühr wird von der Prüfungskommission festgelegt. Bei Rückzug der Anmeldung wird die Gebühr nur dann zurückerstattet, wenn die Anmeldung mindestens 10 Tage vor Prüfungsbeginn annulliert wird. Bei Rückzug zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt die Gebührenrückerstattung nur aus wichtigen Gründen.

4.6 Bewertungskriterien

Beide Teile der Prüfung werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet. Die Schwerpunktprüfung gilt als bestanden, wenn beide Teile der Prüfung erfolgreich abgelegt worden sind. Die Schlussbeurteilung lautet «bestanden» oder «nicht bestanden».

4.7 Eröffnung, Wiederholung der Prüfung und Einsprache

4.7.1 Eröffnung

Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich unter Angabe einer Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.

4.7.2 Wiederholung der Prüfung

Beide Teile der Prüfung können beliebig oft wiederholt werden, wobei nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden muss.

4.7.3 Einsprache

Der Entscheid über das Nichtbestehen der Prüfung kann innert 60 Tagen bei der Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT) angefochten werden (Art. 27 WBO).

5. Kriterien für die Anerkennung und Einteilung der Weiterbildungsstätten

5.1 Anforderungen an alle Weiterbildungsstätten (stationär, ambulant und Praxis)

- Jede anerkannte Weiterbildungsstätte steht unter der Leitung einer / eines Weiterbildungsverantwortlichen, die / der den Schwerpunkt für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie trägt. Ausnahmsweise genügen gleichwertige Voraussetzungen gemäss Art. 39 Abs. 2 WBO.
- Die Leiterin / der Leiter ist für die Einhaltung des Weiterbildungsprogramms verantwortlich.
- Die Leiterin / der Leiter weist sich über die erfüllte Fortbildungspflicht aus (Art. 39 WBO).
- Es liegt ein Weiterbildungskonzept vor, das die Vermittlung der Lerninhalte zeitlich und inhaltlich strukturiert dokumentiert (Art. 41 WBO). Das Weiterbildungskonzept muss realistisch und nachvollziehbar das Weiterbildungsangebot und auch die Maximalzahl der möglichen Weiterbildungsplätze definieren. Es beschreibt insbesondere die Ziele, die eine Kandidatin / ein Kandidat während eines Jahres erreichen kann (sowohl für die fachspezifische wie auch für eine fachfremde Weiterbildung).
- Es besteht ein institutionseigenes Sicherheitsmanagementsystem, welches den Umgang mit Risiken und Fehlern und deren Verhinderung regelt.
- Es steht ein klinikeigenes (bzw. abteilungseigenes, institutseigenes) oder ein durch die Fachgesellschaft bereitgestelltes Meldewesen für Fehler (u. a. Critical Incidence Reporting System, CIRS) zur Verfügung.
- Den Weiterzubildenden stehen mindestens 2 Fachzeitschriften aus dem Gebiet der forensischen Psychiatrie und Psychotherapie jederzeit als Print- und/oder Volltext-online-Ausgabe zur Verfügung.

5.2 Kategorien der Weiterbildungsstätten

Grundvoraussetzung für die Anerkennung sind die erfüllten Kriterien der Kategorie C (vgl. Ziffer 5.2 des Weiterbildungsprogramms Psychiatrie und Psychotherapie).

Die Weiterbildungsstätten werden nach Setting, klinischem Angebot, Weiterbildungsangebot und Grösse in 3 Kategorien eingeteilt: Kategorie A (Anerkennung für 2 Jahre, stationär *und* ambulant), Kategorie B (Anerkennung für 1 Jahr, stationär *oder* ambulant) und Arztpraxen, (Anerkennung für 6 Monate ambulant).

5.2.1 Kliniken und Ambulatorien

Kriterium	Kategorie (max. Anerkennung)	
	A (2 J.)	B (1 J.)
Organisation		
Zentrumsfunktion für forensische Psychiatrie	+	(+)
Organisatorisch definierte Abteilung/ Bereich/ Klinik für forensische Psychiatrie und -psychotherapie	+	+
Interdisziplinäres Team (inkl. Pflege, Psychologie, Sozialarbeit)	+	(+)
Ambulantes (inkl. Begutachtungen) <i>und</i> stationäres Setting	+	-
Ambulantes (inkl. Begutachtungen) <i>oder</i> stationäres Setting	-	+
Forensische Konsiliarleistung für andere Institutionen	+	(+)
Institutionalisierte interdisziplinäre und multidimensionale Beurteilung (Gutachten) und ambulante Behandlung forensisch-psychiatrischer Fälle	+	+
Ärztlicher Mitarbeiterstab		
Leiterin / Leiter vollamtlich (mindestens 80%) durch eine Fachärztin / einen Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie mit dem Schwerpunkt forensische Psychiatrie bzw. mit gleichwertiger Weiterbildung (vgl. Art. 39 WBO).	+	+
Leiterin / Leiter mit forensisch-psychiatrischer Lehrtätigkeit (Universität oder Fachhochschule, postgradualer Unterricht, Weiterbildungskurse SGFP)	+	(+)
Verhältnis Weiterzubildende : Kaderärztinnen / Kaderärzte < 2,5 : 1	+	(+)
Theoretische Weiterbildung und Supervision		
Strukturierte interne Weiterbildung (2 Stunden pro Woche)	+	+
Externe Supervision durch Supervisorin / Supervisor mit Schwerpunkt forensische Psychiatrie	+	+
Journal-Club (1x pro Monat)	+	+
Möglichkeit der wissenschaftlichen Tätigkeit	+	-
Möglichkeit zum Besuch externer Weiterbildungsveranstaltungen gemäss Ziffer 2.2 während der Arbeitszeit	+	+
Praktische Weiterbildung		
Vermittlung des gesamten Lernzielkatalogs gemäss Ziffer 3	+	-
Vermittlung eines Teils des Lernzielkatalogs	-	+

+ obligatorische Kriterien

(+) optionale Kriterien

Bei den Weiterbildungsstätten der Kategorie B müssen mindestens 3 der optionalen Kriterien erfüllt sein.

5.2.2 Arztpraxen (Anerkennung maximal 6 Monate)

- Die Leiterin / der Leiter der Arztpraxis ist Fachärztin / Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, speziell forensische Psychiatrie und Psychotherapie
- Die Leiterin / der Leiter der Arztpraxis muss sich über eine mindestens zweijährige Weiterbildungstätigkeit als Oberärztin / Oberarzt / Leitende Ärztin / Leitender Arzt / Chefärztin / Chefarzt an einer anerkannten Weiterbildungsstätte für Psychiatrie / Psychotherapie ausweisen.
- Die Leiterin / der Leiter der Arztpraxis muss diese während mindestens 2 Jahren selbständig geführt haben.
- Die Leiterin / der Leiter der Arztpraxis arbeitet zu mindestens 50% in der Praxis und kann nicht gleichzeitig Leiterin / Leiter einer Weiterbildungsstätte sein
- In der Praxis werden vorwiegend forensisch-psychiatrische Abklärungen und Therapien (mindestens 2/3 der Patientenkontakte) durchgeführt
- Die Leiterin / der Leiter der Praxis darf gleichzeitig nur eine Kandidatin / einen Kandidaten beschäftigen
- Die Leiterin / der Leiter der Praxis erstellt ein Pflichtenheft und schliesst einen Weiterbildungsvertrag ab
- Die Kandidatin / der Kandidat verfügt über einen eigenen Arbeitsplatz und ein eigenes Sprechzimmer
- Die Leiterin / der Leiter der Praxis bietet mindestens 2 Stunden pro Woche praktischen Unterricht oder Supervision an
- Die Kandidatin / der Kandidat hat die Möglichkeit, Weiterbildungsveranstaltungen zu besuchen

6. Übergangsbestimmungen

- 6.1 Vor Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms absolvierte Weiterbildungsperioden im In- und Ausland werden angerechnet, soweit sie den Bedingungen dieses Programms und der Weiterbildungsordnung (WBO) entsprochen haben. Insbesondere muss die Weiterbildungsstätte zur entsprechenden Zeit die Kriterien gemäss Ziffer 5 erfüllt haben. Anstelle des Schwerpunkts muss die damalige Leiterin oder der damalige Leiter der Weiterbildungsstätte sowie die damalige externe Supervisorin oder der damalige externe Supervisor über das Zertifikat SGFP oder eine gleichwertige Weiterbildung verfügt haben.
- 6.2 Vor Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms absolvierte Tätigkeitsperioden in leitender Funktion in einer forensisch-psychiatrischen Institution als Kaderärztin oder Kaderarzt (Chefärztin / Chefarzt, Leitende Ärztin / Leitender Arzt oder Oberärztin / Oberarzt) von mindestens 6 Monaten werden anstelle von Weiterbildungsperioden angerechnet. Tätigkeitsperioden werden jedoch nur angerechnet, wenn die Weiterbildungsstätte zur entsprechenden Zeit die Kriterien gemäss Ziffer 5 erfüllt hat. Anstelle des Schwerpunkts muss die damalige Leiterin oder der damalige Leiter der Weiterbildungsstätte sowie die damalige externe Supervisorin oder der damalige externe Supervisor über das Zertifikat SGFP oder eine gleichwertige Weiterbildung verfügt haben.
- 6.3 Inhaberinnen und Inhaber des Zertifikats SGFP Forensische Psychiatrie erhalten auf Gesuchen den Schwerpunkt, sofern sie die gemäss Zertifikats-Curriculum erforderlichen Fortbildungen

absolviert haben. Der Antrag an die Titelkommission muss innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms gestellt werden.

- 6.4 Gesuche um Anerkennung von Weiterbildungs- und Tätigkeitsperioden gemäss Ziffer 6.1 und 6.2 müssen innerhalb von 10 Jahren nach Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms eingereicht werden. Bei später eintreffenden Gesuchen werden vor Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms absolvierte Weiterbildungs- und Tätigkeitsperioden nicht mehr anerkannt.
- 6.5 Zertifikatsanwärterinnen und Zertifikatsanwärtern in Weiterbildung werden alle im Rahmen des Zertifikatslehrgangs SGFP absolvierten theoretischen und praktischen Weiterbildungseinheiten auf Gesuch für die Schwerpunktweiterbildung vollumfänglich anerkannt.
- 6.6 Wer in den letzten 5 Jahren vor Inkraftsetzung des Weiterbildungsprogramms als frei praktizierende Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie oder frei praktizierender Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie zu mindestens 2/3 forensisch-psychiatrisch tätig war, erhält den Schwerpunkt mit folgenden Erleichterungen:
- Weiterbildungsperioden gemäss Ziffer 2.1 an anerkannten Weiterbildungsstätten gemäss Ziffer 5 müssen nicht nachgewiesen werden
 - Der Nachweis von supervidierten Gutachten und Therapien im Sinne der Ziffern 2.2.4 und 2.2.5 entfällt.
Die Kandidatin oder der Kandidat hat jedoch zu belegen, dass er mindestens 70 Gutachten (davon mindestens 50 strafrechtliche) erstellt sowie mindestens 20 forensische Therapien durchgeführt hat. Sie oder er hat eine nummerierte und anonymisierte Liste seiner Gutachten und Therapien einzureichen. Die Titelkommission lost daraus 3 Gutachten und 2 Therapien aus und überprüft deren Qualität.
 - Eine wissenschaftliche Arbeit gemäss Ziffer 2.2.3 wird nicht verlangt.
- 6.7 Die Teilnahme an der Schwerpunktprüfung ist auch bei Erwerb des Schwerpunktes nach den Übergangsbestimmungen obligatorisch, ausser für Inhaberinnen und Inhaber des Zertifikats Forensische Psychiatrie SGFP. Die Prüfung wird erstmals Anfang 2014 durchgeführt.

Inkraftsetzungsdatum: 1. Januar 2014

Revisionen gemäss Art. 17 der Weiterbildungsordnung (WBO):

- 16. Februar 2017 (Ziffer 6.3; genehmigt durch SIWF)
- 26. Oktober 2023 (Ziffer 5.2; genehmigt durch Geschäftsleitung SIWF)